



In den Ruhestand gehen

Leitfaden Pensionierung: Checkliste



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
WWW.FR.CH

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA

Inhalt

Einleitung	3
Begriffsklärung	4
Vereinfachte Übersicht über das Vorsorgesystem	6
1 Beurteilung der persönlichen Situation	7
1.1 Kontrolle der Guthaben der 1. und 2. Säul	7
a. Auszug aus dem individuellen AHV-Konto bestellen (1. Säule)	7
b. Anfrage zu Guthaben aus der 2. Säule	7
c. Kontrolle allfälliger Guthaben im Ausland	7
1.2 Schätzung des Alterseinkommens	8
a. Rentenvorausberechnung (AHV, 1. Säule)	8
b. Schätzung der künftigen Alterspension (2. Säule / PKSPF)	9
c. Besonderheit beim Staat Freiburg: Vorzeitige Pensionierung ab 58 Jahren	10
1.3 Persönliches Pensionierungsbudget	11
1.4 Kurse zur Vorbereitung auf den Ruhestand	11
2 Administrative Schritte	12
2.1 Vorzeitige Pensionierung	12
2.2 Gesetzliches AHV-Alter	12
Fazit	13
Anhang I: Zeitliche Planung	14
Kontakt	15

Einleitung

Nach langjähriger Berufstätigkeit kommt die Zeit, sich Gedanken über den beruflichen Ruhestand zu machen. Es stellen sich viele Fragen, und persönliche und familiäre Lebenssituationen, Aktivitäten und persönliche Interessen spielen eine wichtige Rolle beim Entscheid, ob man vorzeitig oder erst mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) in Pension gehen möchte. Damit der Schritt in diesen neuen Lebensabschnitt, der je nachdem ganz unterschiedliche Emotionen auslösen kann, möglichst unbeschwert und entspannt erfolgen kann, muss er gut vorbereitet werden.

Dieser Leitfaden soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates Freiburg (EFR) bei ihren Überlegungen im Vorfeld der Pensionierung helfen. Es werden auch die administrativen und finanziellen Schritte angesprochen, mit denen sich die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit der Pensionierung klären lassen, damit ein fundierter Entscheid getroffen werden kann.

Der Leitfaden ist nicht abschliessend, und es wird empfohlen, sich für sämtliche amtlichen und zusätzlichen Informationen an die aufgeführten zuständigen Fachinstanzen zu wenden.



Begriffsklärung

Die folgenden Begriffsklärungen dienen dem besseren Verständnis der in diesem Leitfaden verwendeten Bezeichnungen.

Schweizer Vorsorgesystem: Drei-Säulen-Konzept

- > 1. Säule: Staatliche Vorsorge (AHV, IV, EO);
- > 2. Säule: Berufliche Vorsorge (BVG, UVG);
- > 3. Säule: Individuelle private Vorsorge (freiwillig; privates Sparen, gebundene Vorsorge (Säule 3a), freie Vorsorge (Säule 3b).

1. Säule: AHV-Rente

Ordentliche Pensionierung <i>Im Folgenden: Ordentliche AHV-Rente</i>	<ul style="list-style-type: none">> Aufgabe der Erwerbstätigkeit mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre);> Form: Lebenslange Rente (bis zum Tod der Person).
Vorgezogene Pensionierung <i>Im Folgenden: Vorgezogene AHV-Rente</i>	<ul style="list-style-type: none">> Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters;> Möglich ab 62 Jahren (Frauen) oder 63 Jahren (Männer) mit lebenslanger Kürzung der AHV-Rente (Kürzung um 6,8 % pro Jahr Vorbezug);> Form: Monatliche Rente bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Besonderheit für das Freiburger Staatspersonal: Unter gewissen Voraussetzungen kann ein AHV-Vorschuss ohne Auswirkungen auf die ordentliche AHV-Rente gewährt werden.

AHV-Vorschuss <i>Im Folgenden: AHV-Vorschuss</i>	<ul style="list-style-type: none">> Auszahlung eines AHV-Vorschusses durch die Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF), der zur Alterspension der PKSPF hinzukommt;> Möglich ab 58 Jahren;> Rückzahlbar bis zum gesetzlichen Rentenalter durch eine Einmalzahlung oder durch lebenslange Kürzung (bis zum Tod der Person) der Alterspension.
AHV-Vorschuss-Finanzierung durch den Arbeitgeber Staat <i>Im Folgenden: AHV-Vorschuss-Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none">> Rückzahlung des AHV-Vorschusses durch den Arbeitgeber Staat (ehemals « AHV-Überbrückungsrente»), sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind (s. Kapitel 1.2.c). In diesem Fall keine Rückzahlung des AHV-Vorschusses durch die begünstigte Mitarbeiterin oder den begünstigten Mitarbeiter.

Begriffsklärung

2. Säule: Alterspension der PKSPF

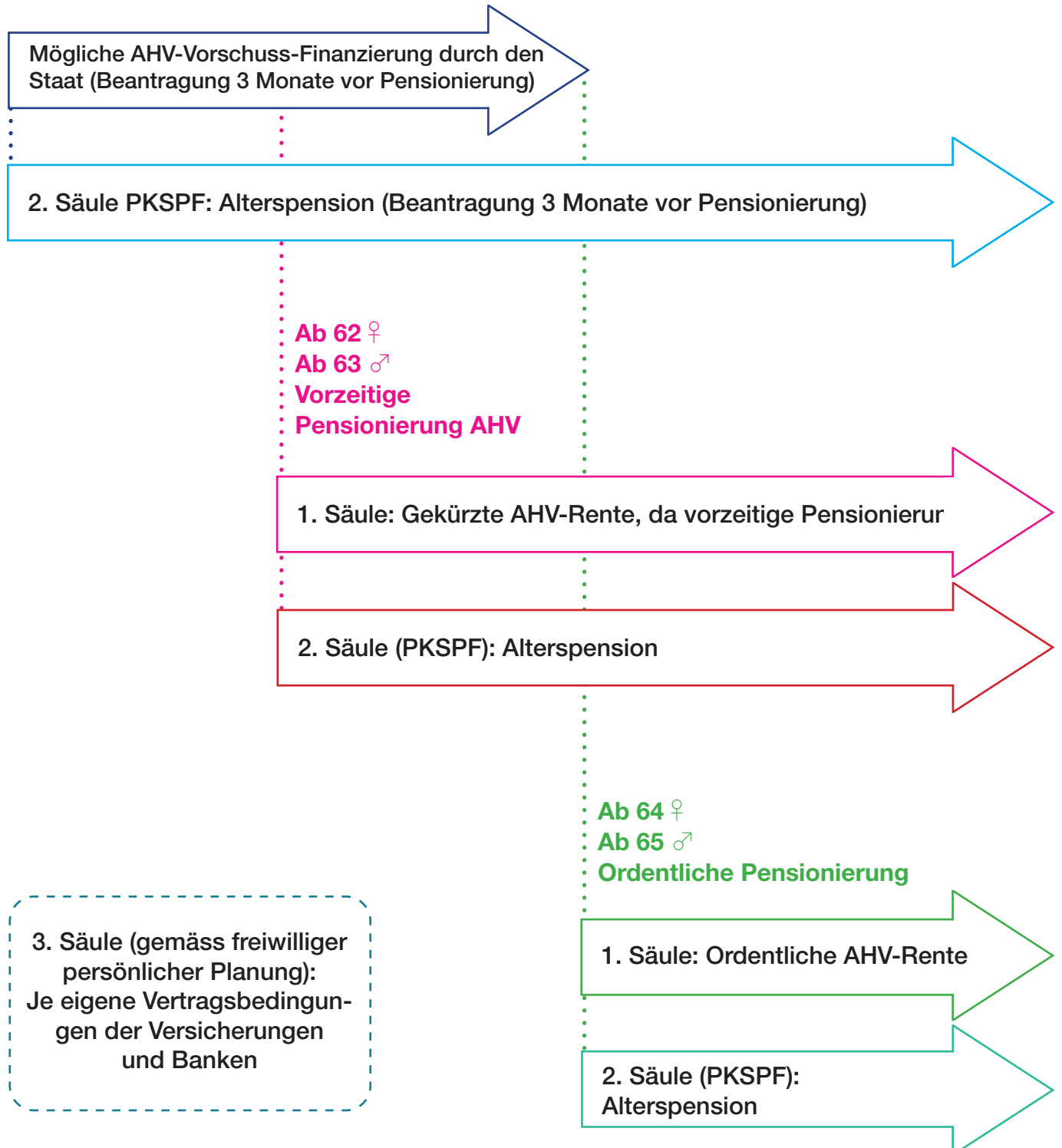
Ordentliche Alterspension <i>Im Folgenden: Ordentliche Alterspension</i>	<ul style="list-style-type: none">> Auszahlung durch die PKSPF ab Erreichen des gesetzlichen Rentenalters;> Form: Lebenslange monatliche Alterspension; ein Teil kann als Alterskapital bezogen werden (Betrag bei der PKSPF abklären).
Vorgezogene Alterspension <i>Im Folgenden: Vorgezogene Alterspension</i>	<ul style="list-style-type: none">> Vorzeitige Auszahlung der Alterspension;> Möglich ab 58 Jahren mit lebenslanger Kürzung der Alterspension (abhängig vom Alter bei Zahlungsbeginn);> Form: Lebenslange monatliche Alterspension; ein Teil kann als Alterskapital bezogen werden (Betrag bei er PKSPF abklären).

Vereinfachte Übersicht über das Vorsorgesystem

Alter im Zeitpunkt der Pensionierung

Ab 58

Vorzeitige Pensionierung Staat Freiburg



1 Beurteilung der persönlichen Situation



1.1 Kontrolle der Guthaben der 1. und 2. Säule

Um sicherzustellen, dass bei der Rentenberechnung der 1. und 2. Säule sämtliche Beiträge und Betreuungsgutschriften ([weiterführende Erläuterung](#)) berücksichtigt werden, kann ein Auszug aus dem AHV-Konto bestellt und eine Suche nach Guthaben der 2. Säule verlangt werden.

a. Auszug aus dem individuellen AHV-Konto bestellen (1. Säule)

Auf dem Individuellen Konto (IK) werden alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. Fehlende Beitragsjahre (Beitragslücken) führen in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistungen.

> [Bestellung Kontoauszug Schweiz](#)

b. Anfrage zu Guthaben aus der 2. Säule

Für die Suche nach **Guthaben aus der 2. Säule** oder nach vergessenen Guthaben kann eine schriftliche Anfrage bei der Zentralstelle für die 2. Säule gemacht werden. Die Zentralstelle für die 2. Säule vergleicht die persönlichen Daten auf dem Formular mit den Meldungen der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen und informiert bei einer möglichen Übereinstimmung die entsprechende Person und die Einrichtung. Die betreffende Person muss die möglichen Ansprüche dann direkt bei der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung geltend machen, welche alleine über Berechtigung und eine allfällige Auszahlung entscheidet.

> [Informationen](#) zur Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule

> [Merkblatt](#) zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

> Adresse :

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023, 3000 Bern 14
T + 41 31 380 79 75
info@zentralstelle.ch
[Web Site](#)

c. Kontrolle allfälliger Guthaben im Ausland

Personen, die im Ausland gearbeitet haben, müssen eine Rente in dem Land oder den Ländern beantragen, in dem/denen sie Beiträge gezahlt haben.

1 Beurteilung der persönlichen Situation



1.2 Schätzung des Alterseinkommens

Mit der Schätzung des Alterseinkommens (vorgezogene oder ordentliche AHV-Rente) lässt sich der günstigste Zeitpunkt für die Pensionierung bestimmen.

Für folgende künftige Renten ist eine Schätzung einzuholen: AHV (1. Säule), PKSPF (2. Säule) und AHV-Vorschuss-Finanzierung (Rückzahlung durch den Arbeitgeber Staat).

a. Rentenvorausberechnung (AHV, 1. Säule)

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über die bei der Pensionierung (gesetzliches AHV-Alter: Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) voraussichtlich zu erwartenden Renten. Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das aktuell geltende Recht massgebend. Die Rente ist von der Anzahl Beitragsjahre und vom Jahreseinkommen im Durchschnitt aller Beitragsjahre abhängig.

- > [Antrag für eine Rentenvorausberechnung](#)
- > [Online-Rentenschätzung über die von der Schweizerischen Ausgleichkasse zur Verfügung gestellte Internetseite ESCAL](#)

Die Höhe der künftigen AHV-Rente ist abhängig vom Pensionierungsalter und den Beitragszahlungen:

Ordentliche AHV-Rente	<ul style="list-style-type: none">> Alter: Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre;> Betrag: Basierend auf den Beitragsjahren und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.
Vorgezogene AHV-Rente	<ul style="list-style-type: none">> Alter: Rentenvorbezug für maximal 2 Jahre (Frauen 62 Jahre, Männer 63 Jahre);> Betrag: Rentenkürzung entsprechend der Vorbezugsjahre (Kürzung um 6,8 % für 1 Jahr, 13,6 % für 2 Jahre).

1 Beurteilung der persönlichen Situation



1.2 Schätzung des Alterseinkommens

b. Schätzung der künftigen Alterspension (2. Säule / PKSPF)

Vorsorgeplan

Am 29. November 2020 hat die Freiburger Bevölkerung der Änderung des Vorsorgeplans der PKSPF zugestimmt. Der neue Vorsorgeplan, der mit einem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat einhergeht, tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Datum der Pensionierung ist somit massgebend dafür, welcher Vorsorgeplan zur Anwendung kommt.

- > Kontrollieren, welcher Vorsorgeplan am gewünschten Pensionierungsdatum in Kraft ist.

Leistungen

Bei ordentlicher oder vorzeitiger Pensionierung zahlt die PKSPF eine Alterspension in Form einer ganzen monatlichen Rente oder einer reduzierten monatlichen Rente und eines Alterskapitals (der Betrag des Alterskapitals muss mit der PKSPF geklärt werden; die Kapitalauszahlung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung beantragt werden).

- > Überlegen, in welcher Form die künftige Alterspension ausgezahlt werden soll.

Schätzung

Zur Schätzung der künftigen Alterspension ist der jüngste von der PKSPF zugestellte «Versicherungsausweis» massgebend:

- > Unter «Altersleistungen» die Zeile mit dem gewünschten Pensionierungsalter suchen;
- > Welches Szenario kommt in Betracht: Nur Alterspension? Alterspension und Kapital? Der diesbezügliche Betrag kann der Spalte «Pension ohne Kapitalbezug» oder «Pension nach Kapitalbezug» entnommen werden und entspricht der zu erwartenden jährlichen Alterspension;
- > Diese Zahlen sind nur Richtwerte, die tatsächliche Situation wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung ermittelt. Ausführlichere Informationen und Auskünfte sind bei der PKSPF erhältlich (T + 41 26 305 32 62):

[Pensionskasse des Staatsappersonals \(PKSPF\)](#)

[Rentenrechner](#) (zum Vergleich der beiden Vorsorgepläne)

1 Beurteilung der persönlichen Situation



1.2 Schätzung des Alterseinkommens

c. Besonderheit beim Staat Freiburg: Vorzeitige Pensionierung ab 58 Jahren

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates Freiburg können sich ab dem 58. Lebensjahr für eine (volle oder teilweise) vorzeitige Pensionierung entscheiden und einen (durch den Arbeitgeber oder die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter rückzahlbaren AHV-Vorschuss beantragen. Der AHV-Vorschuss ist eine zusätzliche monatliche Rente, die von der PKSPF ausbezahlt wird und bis zum Anspruch auf die ordentliche AHV-Rente das Erwerbseinkommen ersetzt. Die Höhe der Finanzierung und die Rückzahlungsbedingungen variieren.

Betrag der AHV-Vorschuss-Finanzierung	
<ul style="list-style-type: none">> Von 60 bis 65 entspricht die Finanzierung höchstens 90% der maximalen AHV-Rente (CHF 2'390.- im Jahr 2021); (Kürzung der Finanzierung bei AHV-Vorschuss vor 60 Jahren;> Berechnung im Verhältnis zum effektiven durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 7 oder 13 Dienstjahre (berücksichtigt wird der für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter vorteilhaftere Beschäftigungsgrad).	
Rückzahlungskonditionen für den AHV-Vorschuss	
<i>durch die Vorschussempfängerin/ den Vorschussempfänger</i>	<i>durch den Arbeitgeber Staat («AHV-Vorschuss-Finanzierung»)</i>
<ul style="list-style-type: none">> mittels lebenslanger Kürzung der monatlichen Alterspension der 2. Säule (ab Auszahlungsbeginn der Alterspension oder vom Monat an, in dem die ordentliche AHV-Altersrente beansprucht werden kann);> mittels einmaliger Rückzahlung (möglich bis zum Auszahlungsschluss des AHV-Vorschusses).	<ul style="list-style-type: none">> Dienstchefin/ Dienstchef und Anstellungsbehörde müssen prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind:<ul style="list-style-type: none">• Alter: 58 bis 65 ;• Dienstjahre beim Staat Freiburg: Nachweislich 13 Dienstjahre (ohne Unterbrechung von mehr als 10 Jahren);• Verhalten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters muss zufriedenstellend sein;• Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation (POA).

> Beantragung einer Berechnung des Finanzierungsanteils am AHV-Vorschuss:

Amt für Personal und Organisation POA

Sektion Entlohnung und Personaladministration REAP

T + 41 26 305 32 38

1 Beurteilung der persönlichen Situation



1.3 Persönliches Pensionierungsbudget

Zur Information: Mit den künftigen Renten aus der 1. und 2. Säule wird das Einkommen aus der derzeitigen Berufstätigkeit nicht erreicht. Es ist mit einer - manchmal nicht unerheblichen - Einkommenseinbusse und Senkung des Lebensstandards zu rechnen.

Verschiedene Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf das zukünftige Budget haben und sollten berücksichtigt werden, zum Beispiel:

- > Wohneigentum oder nicht: Erneuerung der Hypothek und Laufdauer, Amortisation, Reparatur- und Sanierungsarbeiten, ...;
- > Sozialversicherungsbeiträge für nichterwerbstätige Personen;
- > Allfälliger Nebenerwerb;
- > Entwicklung von Freizeitaktivitäten und Lebensprojekten;
- > Familiäre Situation (unterhaltspflichtige Kinder, Situation Partner/in, ...)

Tipps und Budgetberatung:

- > [Fédération romande des consommateurs](#) (nur auf Französisch verfügbar)
- > [Budgetberatung Schweiz](#)

Um mögliche Veränderungen zu antizipieren, ist es ratsam, das aktuelle Budget (fixe und variable Kosten) zu ermitteln und mit der zukünftigen finanziellen Situation (Ausgaben und Einnahmen bei Renteneintritt) zu vergleichen. Dazu können die beiden folgenden Budgetvorlagen verwendet werden (Anhang II «Monatliches Budget» und Anhang III «Jährliche Ausschüttung Rechnungen»).



1.4 Kurse zur Vorbereitung auf den Ruhestand

Da der Ruhestand grosse Veränderungen mit sich bringt, ist es ratsam, sich auf diesen neuen Lebensabschnitt in seinen vielen Aspekten vorzubereiten (juristische, medizinische, finanzielle psychologische, soziale Aspekte).

Solche Kurse werden vom [Arbeitgeber Staat](#) und von [Pro Senectute](#) angeboten. Es gibt auch Ratgeber in Buchform für die Vorbereitung auf diesen Lebensabschnitt, wie etwa den vom Vermögenszentrum VZ herausgegebenen «[Ratgeber Pensionierung](#)» von Thomas Schönbucher und Raphael Ebnetter.

2 Administrative Schritte

2.1 Vorzeitige Pensionierung

Spätestens drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungsdatum sollten die Unterlagen ausgefüllt und vervollständigt werden, die dem getroffenen Entscheid und der persönlichen Situation entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass einige Funktionen unterschiedliche Kündigungsfristen haben (z. B. Lehrpersonen: 6 Monate auf das Ende eines Schuljahres). Es ist daher wichtig, sich im Vorfeld bei der Anstellungsbehörde über die geltenden Fristen zu informieren.

- > Formulare PKSPF:

[Antrag auf AHV-Vorschuss](#)

[Antrag auf Kapitaleistung](#) (falls gewünscht)

- > Formular bei der Dienstchefin oder dem Dienstchef (vollständige Pensionierung oder Teilpensionierung, einschl. für die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamtinnen und Beamten):

[Beantragung einer AHV-Vorschuss-Finanzierung](#)

- > Kündigungsschreiben: ist zusammen mit allfälliger Beantragung einer AHV-Vorschuss-Finanzierung an die Anstellungsbehörde mit Kopie an die Dienstchefin oder den Dienstchef zu schicken.

Wichtig:

- > **Unfalldeckung** bei der Krankenkasse reaktivieren unter Angabe des Reaktivierungsdatums und des Pensionierungsdatums;
- > Sich bei der Ausgleichskasse als [nichterwerbstätige Person](#) anmelden zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge. Als Startdatum ist das Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit anzugeben.

2.2 Gesetzliches AHV-Alter

Der Rentenanspruch muss bei der Zweigstelle der Ausgleichskasse der Wohnsitzgemeinde oder bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden, idealerweise 6 Monate vor Auszahlungsbeginn der ordentlichen AHV-Rente (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre). Zuständige Ausgleichskasse ist diejenige, bei der die letzten AHV/IV/EO-Beiträge eingezahlt wurden (für den Staat Freiburg die Kantonale Ausgleichskasse) oder die bereits eine (Invaliden- oder Hinterlassenen-) Rente auszahlt. Bezieht die Ehegattin/Lebenspartnerin oder der Ehegatte/Lebenspartner bereits eine AHV- oder IV-Rente, muss der Antrag bei der auszahlenden Ausgleichskasse eingereicht werden.

- > [Anmeldung für eine Altersrente](#)

- > Informationen auf der [Internetseite](#) der Informationsstelle AHV/IV

Fazit

Der Gedanke an das gesetzliche Rentenalter oder den Vorruhestand kann Vorfreude auf zukünftige Projekte wecken, er kann je nach den jeweiligen finanziellen Verhältnissen aber auch beängstigend sein. Daher ist es wichtig, die wichtigsten finanziellen Aspekte dieses Lebensabschnitts berücksichtigen zu können, um sich darauf vorzubereiten und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Die in diesem Dokument beschriebenen Schritte sollen eine Anregung für die persönlichen Überlegungen und Beurteilung sein.

Die Vorgesetzten, die HR-Verantwortlichen, die PKSPF und das POA geben bei weiteren Fragen Auskunft. Die Beratungsstelle Espace Gesundheit-Soziales gibt bei Bedarf ebenfalls Auskunft unter der Telefonnummer 026 / 305 59 55 oder per E-Mail an die Adresse cess@fr.ch.



Anhang I: Zeitliche Planung

<p>Sobald wie möglich</p>	<p>Guthaben von 1. und 2. Säule abklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bestellung Kontoauszug <input type="checkbox"/> Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule <input type="checkbox"/> Guthaben im Ausland abklären
<p>10 bis 12 Monate vorher</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die künftige AHV-Rente vorausberechnen lassen (1. Säule): Antrag für eine Rentenvorausberechnung <input type="checkbox"/> Auskunft über den voraussichtlichen Finanzierungsanteil des Arbeitgebers Staat am AHV-Vorschuss verlangen: T + 41 26 305 32 38 <input type="checkbox"/> Anhand der Zahlen des letzten von der PKSPF zugestellten Versicherungsausweises überschlagen, wie hoch die künftige Alterspension (2. Säule) sein wird, und überlegen, in welcher Form sie bezogen werden soll (als Rente oder teilweise als Kapital): Versicherungsausweis PKSPF <input type="checkbox"/> Online-Rentenrechner der PKSPF verwenden: Rentenrechner <input type="checkbox"/> Monats- / Jahresbudget erstellen mit einer genauer Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (derzeitige und künftige) Excel-Dokumente Budget – Anhänge II et III <input type="checkbox"/> Mit den Vorgesetzten über die vorzeitige (vollständige oder teilweise) Pensionierung sprechen <input type="checkbox"/> Teilnahme an einem «Kurs zur Vorbereitung auf den Ruhestand»
<p>3 bis 6 Monate vorher</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sich an die PKSFP wenden: Antrag auf AHV-Vorschuss Antrag auf Kapitalleistung (falls gewünscht) <input type="checkbox"/> Sich an die Dienstchefin/den Dienstchef und an die Anstellungsbehörde wenden: Beantragung einer AHV-Vorschussfinanzierung Kündigungsschreiben <input type="checkbox"/> Sich als nichterwerbstätige Person bei der zuständigen Ausgleichskasse melden und das Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit angeben <input type="checkbox"/> Die Unfalldeckung bei der Krankenkasse reaktivieren
<p>6 Monate vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die ordentliche AHV-Rente beantragen: Anmeldung Altersrente

Kontakt

Für spezifische Informationen, bezüglich Ihrer persönlichen Situation, wenden Sie sich bitte an die HR-Verantwortlichen oder den Personaldienst Ihrer Direktion.

